

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Januar 1966

356. Baulinien. Am 14. Oktober 1965 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Strasse III. Kl. zum Schulhaus Mettmenriet. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. Oktober 1965 sind gegen den am 14. September 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Strasse III. Kl., welche von der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 zum Schulhaus Mettmenriet führt, wird den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse erhalten und keinen Durchgangsverkehr aufweisen. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse, die lediglich den Zubringerdienst und Anstösserverkehr aufzunehmen hat. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Vorgartentiefen von 5 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 446/1935 genehmigten Baulinien an. Die letzteren sind im Bereiche der Einmündung auf eine Länge von rund 45 m zu öffnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 1. September 1965 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Strasse III. Kl. zum Schulhaus Mettmenriet wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Januar 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Roggwiller

